

Kontrollen müssen gemäss den Weisungen jedoch typengeprüfte und geeichte Geräte verwendet werden.

In Ziffer 6 der Weisungen ist die freie Beweiswürdigung der Gerichte ausdrücklich vorbehalten. Dies ergibt sich bereits aus der Kompetenz der Kantone zum Erlass des Strafprozessrechts. Eine Einschränkung der zulässigen Beweismittel wäre ein Eingriff in diese verfassungsmässige Kompetenz; die Motion ist daher abzulehnen.

Im übrigen kann die Motion auch aus formalrechtlichen Gründen nicht entgegengenommen werden, da sie den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrats betrifft.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Fischer-Seengen: Zu meinem Leidwesen muss ich feststellen, dass eine ganze Reihe der 70 Mitunterzeichner im Moment leider nicht im Saal weilt. Ich darf kurz daran erinnern: Den Anlass zu meiner Motion bildete ein Fall im Kanton Schwyz, in welchem eine Geschwindigkeitsbusse aufgrund einer blossen Schätzung eines Polizisten ausgesprochen wurde. Das Bundesgericht hat letztinstanzlich diesen Entscheid gestützt. Mit meinen Mitunterzeichnern habe ich diesen Fall als stossend empfunden. Wir sind der Meinung, dass solche Handgelenk-mal-Pi-Entscheidungen rechtsstaatlich nicht haltbar sind, und deshalb haben wir einen Vorstoss unternommen – auch weil die Praxis des Bundesgerichtes ja nur geändert werden kann, wenn die Rechtsgrundlagen geändert werden.

Die Forderung der Motion lautet, dass nur bestraft werden darf, wer aufgrund von Messungen durch typengeprüfte und amtlich geeichte Geräte bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung ertappt wird. Ich habe nun Verständnis für jene, welche die Raser, also jene, die die Limiten offensichtlich übertreten, bestraft sehen möchten. Das ist an und für sich verständlich. Dem steht aber der Grundsatz entgegen, dass nicht der Täter seine Unschuld, sondern der Staat, der einen Bestrafungsanspruch hat, die Schuld des Täters hieb- und stichfest beweisen muss. Dieser Beweis ist meiner Auffassung nach mit einer blossen Schätzung eines Polizisten nicht erbracht.

Es geht nun um die Abwägung von zwei Rechtsgütern, und da ist die Forderung des klaren Beweises höher einzustufen als das Anliegen, Raser in jedem Fall bestrafen zu können. Materiell kann ich somit dem Bundesrat in seiner Ablehnungsbeurteilung nicht zustimmen.

Im weiteren macht der Bundesrat geltend, dass es sich hier um eine Motion handle, welche in den delegierten Rechtsetzungsbereich des Bundesrates eingreife, und dass höchstens ein Postulat in Frage kommen könnte. Es handelt sich hier tatsächlich um eine sogenannte unechte Motion, die gemäss Geschäftsreglement des Nationalrates aber möglich ist, auch wenn es vom Bundesrat stets bestritten wird und sich der Bundesrat gegen solche Motionen zur Wehr setzt. Ich hätte nun keine Prestigeangelegenheit aus dieser formellen Frage gemacht, wenn der Bundesrat bereit gewesen wäre, meine Motion wenigstens als Postulat entgegenzunehmen, aber er will nicht einmal das.

Und deshalb muss ich Sie bitten, meine Motion zu überweisen.

Bundesrat Koller: Das *ceterum censeo* betreffend unechte Motionen möchte ich hier nicht wiederholen, sondern allein auf das Materielle eingehen. Wie wir in unserer schriftlichen Antwort ausgeführt haben, gilt als Grundregel auch nach unseren Weisungen, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen durch typengeprüfte Geräte nachgewiesen werden müssen. In Ziffer 5 der Weisungen meines Departementes wird sogar ausdrücklich erklärt, dass blosser Geschwindigkeitsschätzungen ohne konkrete Vergleichsmöglichkeiten unzulässig seien. Aber dann kommt Ziffer 6, die besagt, dass flagrante – ich betone: flagrante – Übertretungen, die von der Polizei auf andere als in den Weisungen vorgeschriebene Art festgestellt werden, ebenfalls zur Ahndung gelangen können. Denn es wäre angesichts der Probleme, die wir im Verkehrsbereich ha-

ben, doch unverstänglich, wenn offensichtliche und massive Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne strafrechtliche Konsequenzen blieben. Und nur für diese Ausnahmefälle sehen die Weisungen des Departementes diese Möglichkeit vor, wobei selbstverständlich die freie Beweiswürdigung durch die Gerichte gewahrt bleibt. Wir können und dürfen hier auch nicht in die Strafprozesskompetenz der Kantone eingreifen. Aus diesen Gründen möchten wir Ihnen empfehlen, die Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

44 Stimmen
60 Stimmen

90.672

Motion Lanz

**Aenderung
des Ordnungsbussengesetzes
vom 24. Juni 1970**

**Amendes d'ordre infligées
aux usagers de la route.**

Révision de la loi du 24 juin 1970

Wortlaut der Motion vom 17. September 1990

Das OBG ist so zu ändern, dass die in der Bussenliste zum OBG (Anhang 1) aufgeführten Ordnungsbussen – sofern der Täter nicht bekannt ist – gegenüber dem Fahrzeughalter durchgesetzt werden können.

Die Eintragung ins kantonale Strafregister soll erst bei Bussen über 100 Franken erfolgen.

Der Bundesrat wird gebeten, dem Parlament eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten.

Texte de la motion du 17 septembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre au Parlement un projet de modification de la loi sur les amendes d'ordre infligées aux usagers de la route visant à ce que:

1. les amendes d'ordre figurant dans la liste des amendes (annexe 1 LAO) puissent être infligées au détenteur du véhicule lorsque le contrevenant n'est pas connu;
2. seules les amendes de plus de 100 francs soient inscrites au registre cantonal des peines.

Le Conseil fédéral est prié de joindre un message à ce projet.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss eine Parkierungsübertretung, eine Missachtung des Rotlichts oder eine fotografisch festgehaltene Geschwindigkeitsübertretung in jedem Fall «untersucht» werden wie ein Verbrechen oder Vergehen, d. h. es gilt die sogenannte Unschuldsvermutung. Der «Verdächtige» ist freizusprechen, wenn ihm die SVG-Übertretung nicht persönlich nachgewiesen werden kann. Es genügt nicht, wenn sein Autokontrollschild fotografisch mit der Rotlichtkamera festgehalten wurde oder wenn der Polizeibeamte beweist, dass das Auto z. B. falsch parkiert war. Wird eine Untersuchung eingeleitet, kann sich der Halter des Fahrzeugs auf das Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht berufen. In der Regel wird dann das Verfahren gegen ihn eingestellt, und die Kosten gehen zu Lasten des Staats.

Eine solche Regelung ist höchst ungerecht, denn in der Regel bezahlen die kleineren «Verkehrssünder» die Ordnungsbusse. Die «Schlaunen» jedoch weigern sich und verlangen Beweise. Dem Untersuchungsrichter ist es in der Praxis jedoch nicht möglich, bei einfachen Verkehrsübertretungen jedesmal ein grosses Verfahren durchzuführen, darum stellt er die Un-

tersuchung ein. Meist sind es Verkehrsrowdies, die schon ein langes Vorstrafenregister haben und so mehrmals im Jahr freigesprochen werden, nur weil nicht festgestellt werden kann, wer mit ihrem Auto gefahren ist.

Eine Bemerkung ist noch anzubringen: nach dem heutigen OBG werden Bussen über 80 Franken einfach im kantonalen Strafregister eingetragen. Dies führt oft dazu, dass der Halter, der von dieser Regelung keine Kenntnis hat, für Uebertretungen anderer im kantonalen Strafregister eingetragen wird. Ordnungsbussen sollten grundsätzlich nicht eingetragen werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 3. Dezember 1990

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 3 décembre 1990*

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fahrzeughalter für Verfehlungen der Lenker würde einem grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzip, dem Verschuldensgrundsatz, zuwiderlaufen und wäre zudem ein unverhältnismässiger Eingriff des Bundesgesetzgebers in das kantonal-prozessuale Zeugnisverweigerungsrecht. In den Stellungnahmen zum Vernehmlassungsschreiben des EJPD vom 16. Juli 1984 zur Teilrevision des SVG haben sich die Kantone und begrüßten Organisationen fast einhellig gegen eine Haftung des Halters für Verkehrsverstösse des nicht eruierbaren Fahrzeugführers ausgesprochen.

Die Situation lässt sich statt dessen durch prozessual-kantonale Regelungen, die den Halter zur Bekanntgabe des Fahrzeugführers bzw. Täters verpflichten, verbessern. Einzelne Kantone (z. B. Zürich und Graubünden) kennen solche Vorschriften, die vom Bundesgericht als mit dem Strassenverkehrsgesetz vereinbar beurteilt wurden.

Formell könnte das Begehren schliesslich ohnehin nicht über eine Revision des Ordnungsbussengesetzes (OBG), sondern allenfalls durch eine Aenderung des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) realisiert werden. Das Ordnungsbussengesetz regelt nämlich lediglich das Verfahren, und der Beschuldigte behält stets die Möglichkeit, anstelle des speziellen Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Verfahren für Uebertretungen zu verlangen (vgl. Art. 10 Abs. 2 OBG).

Für die Erhöhung der Eintragungslimite der kantonalen Strafkontrollen, wie sie der Motionär für den Fall der Verwirklichung seines Hauptbegehrens will, bedarf es keiner Gesetzesänderung. Der Bundesrat bestimmt nach Artikel 5 Absatz 2 OBG, welche Ordnungsbussen einzutragen sind, und hat daher auch die Kompetenz, keine der in der Ordnungsbussenliste aufgeführten Tatbestände mehr als eintragungspflichtig zu erklären. Einen entsprechenden Vorschlag wird das EJPD, in Erfüllung eines vom Ständerat überwiesenen Prüfungsauftrags (89.417 Postulat Gadiet vom 16.3.89: Zentralstrafregistereintragungen), demnächst im Rahmen einer Revision der Strafregister-, Verkehrszulassungs- und Ordnungsbussenverordnung in die Vernehmlassung geben.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Scherrer: Wenn ich nicht sehr stark irre, verlangt die Motion Lanz das gleiche wie Herr Ledergerber in seinem Postulat, nämlich die Kausalhaftung des Fahrzeugbesitzers für eine Uebertretung eines Lenkers, der nicht festgestellt werden kann. Wir haben jedoch Ziffer 2 des Postulates Ledergerber bereits abgelehnt. Also bin ich der Meinung, wir sollten hier auch das Postulat ablehnen, damit wir wenigstens vernünftig und folgerichtig vorgehen. Wir können nicht in einem Fall ein Postulat nicht überweisen und dann im anderen ein zweites gleichlautendes überweisen. Da stimmt ja etwas nicht mehr. Ich bitte Sie also, auch das Postulat abzulehnen.

Lanz: Es scheint in diesem Saal Sitte zu werden, nicht schon auf der Liste zu sagen, wer etwas bekämpft und wer nicht. In früheren Zeiten gab es diese Unsitte noch nicht. Aber immer-

hin muss ich Ihnen sagen, dass das Problem selber vom Bundesrat anscheinend erkannt wurde. Der Bundesrat hat mir bei seiner Antwort gesagt, wie man eigentlich vorgehen sollte. Und weil ich mit der Antwort, dass man auf kantonalem Gebiet vorgehen müsste, zufrieden bin, habe ich mich mit einem Postulat begnügt. Ich möchte ja auch, dass die Eintragungslimite ins kantonale Strafregister auf 100 Franken erhöht wird. Aber wenn Sie Motion und Postulat ablehnen, dann gehört das natürlich auch dazu – dann lehnen Sie das auch noch ab. Mir scheint es unhaltbar, dass die kantonalen Limite und die Bundeslimite nicht auf gleicher Höhe sind.

Herr Fischer-Seengen hat vorhin gesagt, wer aufgrund wovon bestraft werden sollte, nämlich dann, wenn mit einem typengeprüften Instrument die Geschwindigkeitsüberschreitung festgestellt werde. Nun gibt es aber Schlaumeier – sie nehmen je länger, je mehr zu –, die es verstehen, mit gewissen Methoden (weil die Sitzung öffentlich ist, will ich Ihnen diese Methoden nicht noch klarlegen) die Busse zu umgehen, weil mit der Foto zwar der Wagentyp und die Nummer festgestellt werden können, nicht aber, ob der Führer lange oder kurze Haare hat, weiblichen oder männlichen Geschlechts ist. Diese Schlaumeier würden Sie also nach wie vor bevorzugen.

Alle anständigen Leute in diesem Saal, die das nicht tun würden, müssten meinem Postulat – es ist jetzt ein Postulat – zustimmen. Die anderen sollen die Schlaumeier bevorzugen.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	64 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

90.804

Postulat Vollmer

**Erhöhung der Ordnungsbussen
im Strassenverkehr**

Circulation routière.

Relèvement des amendes d'ordre

Siehe Jahrgang 1990, Seite 2435 – Voir année 1990, page 2435

Diskussion – Discussion

Präsident: Das Postulat wurde von Herrn Scherrer bekämpft.

Scherrer: Voraussichtlich ist es das letzte Mal, dass ich heute das Wort ergreife. Ich habe eigentlich das Wesentliche in einem früheren Postulat schon vorweggenommen, als es ebenfalls um die Erhöhung der Ordnungsbussen ging.

Wir haben heute Tempolimiten, das wissen Sie alle, die an Schikane grenzen. Wir haben eine Behinderung des Privatverkehrs, die nicht mehr nur eine Schikane ist, sondern die dazu führt, dass die Gesetze zum Teil gar nicht mehr eingehalten werden können, sie sind einfach rein willkürlich. Immer wenn schikanöse Gesetze da sind, lehnt sich der Bürger dagegen auf, missachtet die Gesetze – zum Teil kann man nicht einmal von Unvernunft sprechen – und wird dann gebüsst. Dass er gebüsst wird, wenn er ein Gesetz übertritt, das ist richtig, dagegen kann man sich nicht wenden. Aber man muss sich dagegen wenden, dass mit einem Strassenverkehrsgesetz, das immer unvernünftiger wird, immer mehr eigentliche Kriminelle «geschaffen» werden und dass vor allem auch die höheren Bussen immer früher einen Eintrag ins Strafregister nach sich ziehen.

Wenn ich denke, wie es um unseren Rechtsstaat bestellt ist, dann finde ich diese übertriebene, harte Verfolgung von Strassenverkehrssündern – deren Uebertretungen zum grössten Teil nicht gravierender Natur sind – z. B. gegenüber dem Laufenlassen von Demonstranten – bedenklich.

Motion Lanz Aenderung des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970

Motion Lanz Amendes d'ordre infligées aux usagers de la route. Révision de la loi du 24 juin 1970

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.672
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1991 - 14:30
Date	
Data	
Seite	392-393
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 678

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.